

**Satzung**  
**zur 5. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises**  
**(Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007**

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), des § 3 Abs. 1 und § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010 S. 44) i. V. m. den §§ 2, 5, 10 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 die folgende Satzung zur 5. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Mit der Erhebung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr werden 15 Liter Restabfallbehälterkapazität und der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr 12 Liter Bioabfallbehälterkapazität pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

**2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Die mengenbezogene Entsorgungsgebühr wird bei Wohngrundstücken je Haushalt nach Anzahl der dem Haushalt zuzuordnenden, auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz und mit Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner für den Veranlagungszeitraum 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben und mittels Bescheid festgesetzt. Gebührenpflichtiger für die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr ist der aufgrund eines Miet-, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes bzw. des Grundstücksteiles (einschließlich entsprechender Wohnungen etc.) Berechtigte, in allen anderen Fällen der Grundstückseigentümer.

**3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Anzahl der Benutzer der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

**4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**Umfang der Leistungen innerhalb der mengenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr**

(1) Die mengenbezogene Restabfallgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit:

1. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 15 Liter Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall pro Einwohnergleichwert und Woche,
  2. dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Sperrmüll entsprechend § 12 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung,
  3. die ganzjährige Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und aus kommunalen Herkunftsbereichen auf von den Gemeinden betriebenen Grüngutannahmestellen,
  4. der ganzjährigen Annahme von Grünabfällen bis zu einer Menge von einem Kubikmeter aus privaten Haushaltungen und Grundstücken, welche gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden auf den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises,
  5. der Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und von Sonderabfallkleinmengen,
  6. der Altpapierentsorgung,
  7. der Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten,
  8. der Errichtung und dem Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen im Salzlandkreis,
  9. der Beseitigung verbotswidrig entsorgter Abfälle,
  10. der Erfüllung der Beratungspflicht des Salzlandkreises.
- (2) Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird erhoben für die Deckung der Kosten in Verbindung mit dem Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von 12 Liter Bioabfällen aus Haushaltungen pro Einwohnergleichwert und Woche.

#### **5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Maßstab zur Berechnung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr
1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde am 31.10. des Vorjahres mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters wird dem Anschlusspflichtigen gemäß § 9 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 15 l pro Woche und Person zugewiesen.
  2. Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) des Vorjahres bemessen. Maßgebend ist die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Bei Neuanmeldungen wird die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.
- (2) Höhe der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr
1. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr beträgt 34,92 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
  2. Die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I. Quartal bis 01.03.	8,73 Euro
II. Quartal bis 01.06	8,73 Euro
III. Quartal bis 01.09.	8,73 Euro
IV. Quartal bis 01.12.	8,73 Euro

der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr zu begleichen. Wird von einer quartalsweisen Entrichtung der mengenbezogenen Restabfallentsorgungsgebühr für das laufende Jahr nicht Gebrauch gemacht und erfolgt die Zahlung der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr insgesamt bis zum 01.03. des laufenden Jahres, ermäßigt sich die mengenbezogene Restabfallentsorgungsgebühr auf 34,42 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr.

### (3) Maßstab zur Berechnung der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühr

1. Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr entsprechend der Zahl, der sich auf dem Grundstück dauerhaft aufhaltenden Personen (1 Person = 1 Einwohnergleichwert) berechnet. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach dem Melderegister der jeweiligen Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Größe des Abfallbehälters richtet sich nach dem auf dem Grundstück gemeldeten Personen unter Zugrundelegung einer Abfallmenge von 12 l pro Woche und Person.
2. Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (12 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) des Vorjahres bemessen. Maßgebend ist die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter wird durch den Salzlandkreis festgelegt, welche sich nach dem zu erwartenden Anfall bei einer 14-täglichen Abfuhr richtet.

### (4) Höhe der mengenbezogenen Bioabfallentsorgungsgebühren

1. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr beträgt 12,00 Euro je Einwohnergleichwert und Jahr. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird vom Salzlandkreis durch Gebührenbescheid festgelegt.
2. Die mengenbezogene Bioabfallentsorgungsgebühr wird zu vier Teilbeträgen quartalsweise fällig. Dabei sind je Einwohnergleichwert für das

I. Quartal bis 01.03	3,00 Euro
II. Quartal bis 01.06	3,00 Euro
III. Quartal bis 01.09.	3,00 Euro
IV. Quartal bis 01.12.	3,00 Euro

der mengenbezogenen Entsorgungsgebühr zu begleichen.

- (5) Bei Anschlussbeginn wird wie in Absatz 1 bis 4 geregelt verfahren und mit dem Anschlussmonat ist die anteilige Quartalsgebühr fällig. Ändert sich im Verlauf eines Monats die Bemessung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, wird ab dem folgenden Monat die Neuveranlagung zugrunde gelegt. Die daraus entstehende Differenz wird auf Antrag vom Salzlandkreis zurückgezahlt.

- (6) Der Salzlandkreis kann im Einzelfall die mengenbezogene Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr nach schriftlichem Antrag ermäßigen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er sich im Veranlagungszeitraum nicht dauerhaft, mindestens 16 Wochen durchgehend, im Salzlandkreis aufhält (z .B. Bundeswehr, Studium, Ausbildung). Die Ermäßigung kann bis maximal 50 % der Gebühr nach § 5 Abs. 2 gewährt werden.

#### **6. § 6 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:**

die 14-tägliche Entsorgung von zugelassenen Bioabfall-Papiersäcken gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung;

#### **7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Restabfallsäcken gemäß § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 1,30 Euro je Restabfallsack. Sie ist beim Erwerb der Restabfallsäcke zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Bereitstellung und Entsorgung von Bioabfall-Papiersäcken zur zusätzlichen Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises beträgt 0,70 Euro je Sack. Sie ist beim Erwerb der Bioabfall-Papiersäcke zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für das Einsammeln, Transportieren, Behandeln und Entsorgen von Restabfällen aus Haushaltungen des Salzlandkreises (Restabfall) über das Maß des nach § 5 Abs. 1 zugewiesenen Restabfallbehältervolumens von 15 Litern pro Person, bzw. Einwohnergleichwert, und Woche hinaus, beträgt für die Entsorgung eines:
- |  |                         |            |
|--|-------------------------|------------|
| ▪ bereitgestellten Restabfallbehälters mit | 120-Liter Füllvolumen   | 1,50 Euro  |
| ▪ bereitgestellten Restabfallbehälters mit | 240-Liter Füllvolumen   | 3,10 Euro  |
| ▪ bereitgestellten Restabfallbehälters mit | 1.100-Liter Füllvolumen | 14,00 Euro |

Die Gebühr wird mit der Entsorgung des bereitgestellten Restabfallbehälters fällig und durch gesonderten Bescheid erhoben.

- (4) Für die Direktanlieferung zur Entsorgung zugelassener Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen, Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises werden Gebühren gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden bei der Anlieferung fällig oder durch gesonderten Bescheid erhoben.
- (5) Für Kleinmengen bis zu 1 m<sup>3</sup>, außer Grünabfälle und Sperrmüll, wird bei Anlieferung dieser Abfälle durch den Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer an den Umladestationen und Wertstoffhöfen des Salzlandkreises eine Gebühr von 3,00 Euro je angefangenem halben m<sup>3</sup> erhoben.

#### **6. § 10 wird wie folgt neu gefasst:**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der für die Höhe der mengenbezogenen Restabfall- und Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

**7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Salzlandkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die mengenbezogene Restabfall- oder Bioabfallentsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 Tag in Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)